



# Neue Vorschriften für Geldtransfers (Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie; EG-VO über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers)

Linz 20.5.2008

*RA Univ.-Prof. Dr. Raimund Bollenberger*



# I. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung



## Rechtsgrundlagen:

- RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ABI. L 309 vom 25.11.2005, S. 15 („**3. Geldwäscherichtlinie**“);
- RL 2006/70/EG der Kommission vom 1. 8.2006 mit Durchführungsbestimmungen für die RL 2005/60/EG.
- Nationale Umsetzung via durch BGBl I 2007/108 vom 20.12.2007;
- Inkrafttreten 1.1.2008.
- Materialien: RV 93 [nicht 313] BlgNR 23. GP.
- Siehe auch §§ 8a ff RAO und §§ 36a ff NO idF BGBl I 2007/111.

# Neue Rechtslage im Überblick:



## Bankwesengesetz (BWG):

- § 40. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF)
- § 40a. Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
- § 40b. Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
- § 40c. Erleichterungen bei bestimmten Überweisungen
- § 40d. Unzulässige Geschäftsbeziehungen
- § 41. Meldepflichten

## Einige nützliche Links:



- **Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF):**  
<http://www.fatf-gafi.org>
- **Finanzmarktaufsicht:**  
<http://fma.gv.at>
- **Geldwäsche-Meldestelle beim Bundeskriminalamt, BM für Inneres:**  
[http://www.bmi.gv.at/meldestellen/meldestelle\\_geldwaesche.asp](http://www.bmi.gv.at/meldestellen/meldestelle_geldwaesche.asp)  
[http://www.bmi.gv.at/downloadarea/geldwaesche/Jahresbericht\\_2006.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/geldwaesche/Jahresbericht_2006.pdf)
- **World-Check (für PEPs):**  
<http://www.world-check.com>



## Sanktionen:



- **Mangels Identifizierung besteht Durchführungsverbot gem § 40 Abs 2d BWG**
- **Verwaltungsstrafen bis EUR 30.000 gem § 99 BWG, wenn**
  - ein Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines FI Pflichten der §§ 40, 40a, 40b, 40d und 41 Abs. 1 bis 4 verletzt (**Z 8**);
  - jemand entgegen Art. 5 bis 14 VO (EG) 1781/2006 die Sammlung, Aufbewahrung, Überprüfung oder Weiterleitung der erforderlichen Angaben unterlässt oder Geldtransfers vornimmt oder entgegennimmt oder Aufbewahrungspflichten oder Mitteilungspflichten verletzt (**Z 19**).
- **Sanktionen am US-Bankenplatz:**  
**<http://www.ustreas.gov>**



## § 40d: Unzulässige Geschäftsbeziehungen



- **Abs 1:** KI haben Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit Bank-Mantelgesellschaft (**shell bank**) gem § 2 Z 74 (= Institut, das im Gründungsland nicht physisch präsent und keiner regulierten Finanzgruppe angeschlossen ist) zu unterlassen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sie **keine Korrespondenzbankbeziehung** mit KI führen, von dem bekannt ist, dass es die Nutzung seiner Konten durch eine shell bank zulässt.
- **Abs 2:** Jedenfalls ist KI das Führen **anonymer Konten** und die Entgegennahme **anonymer Spareinlagen** untersagt; § 40 Abs. 5 bis 7 sind anzuwenden.

## § 40 Abs 1 BWG: Identitätsprüfung



### KI und FI haben Identität eines Kunden festzustellen und zu überprüfen:

- 1. vor Begründung **dauernder Geschäftsbeziehung** (s auch Definition in § 2 Z 73); Spareinlagen nach § 31 Abs. 1 BWG und Geschäfte nach § 12 DepotG gelten stets als solche;
- 2. vor Durchführung von allen nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fallenden **Transaktionen** mit Betrag von **mind. 15000 Euro**, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem oder mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird;
- Zur Kontoeröffnung vor Durchführung von Transaktionen s Abs 2c.

# Identitätsprüfung II



- 3. wenn Verdacht oder berechtigte Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde einer **terroristischen Vereinigung** (§ 278b StGB) angehört oder er objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der **Geldwäscherei** (§ 165 StGB - unter Einbeziehung von Vermögen, das aus strafbarer Handlung des Täters selbst herrührt) oder der **Terrorismusfinanzierung** (§ 278d StGB) dienen;
- 4. nach 31.10.2000 bei jeder Einzahlung und nach 30.6.2002 auch bei jeder Auszahlung von **Spareinlagen**, wenn mind **15 000 Euro**;
- 5. bei **Zweifeln** an der Echtheit oder der Angemessenheit zuvor erhaltener **Kundenidentifikationsdaten**.



# Geldwäscherei - § 165 StGB



- **Abs 1:** Wer Vermögensbestandteile, die aus Verbrechen, Vergehen nach den §§ 168c, 168d, 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308 oder einem in Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insb ... , ist .. zu bestrafen.
- **Abs 2:** Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

# Terrorismusfinanzierung - § 278d StGB



Vermögenswerte mit Vorsatz bereitstellen oder sammeln, dass sie zur Ausführung ua **Luftpiraterie** (§ 185), erpresserischer Entführung (§ 102), Angriff auf Leib, Leben oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person, vorsätzlicher **Gefährdung durch Kernenergie** oder ionisierende Strahlen (§ 171), einer strafbaren Handlung, die Tod oder schwere Körperverletzung einer Zivilperson herbeiführen soll, wenn sie darauf abzielt, eine **Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern** oder eine **Regierung oder eine internationale Organisation zu nötigen**, verwendet werden.

# Art der Identitätsprüfung



## § 40 Abs 1 BWG:

- Die Identität des Kunden ist durch **persönliche Vorlage** seines **amtlichen Lichtbildausweises** (= von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument mit einem nicht austauschbaren Kopfbild, Namen, Geburtsdatum und Unterschrift der Person) festzustellen.
- Bei j.P. und nicht eigenberechtigten nat.P. ist **Identität der vertretungsbefugten Person** durch amtlichen Lichtbildausweis festzustellen und Vertretungsbefugnis zu überprüfen.
- **Identität der jP** anhand von **beweiskräftigen Urkunden** festzustellen, die gemäß dem am Sitz der juristischen Person **landesüblichen Rechtsstandard** verfügbar sind.

# Schutzzweck der Identitätsprüfung



## OGH 11.9.2007, 1 Ob 44/07p = RdW 2008, 272 – Ausföhlung einer Garantie an (vermeintlichen) Begünstigten:

- Zweck der in § 40 Abs 1 Z 1 und 2 BWG festgelegten Pflichten der Bank zur Identitätsfeststellung ist die Bekämpfung der GW und TF. Hier besteht hingegen Verdacht eines **Betrugs** zum Nachteil eines Geschäftspartners, indem diesem eine Anzahlung herausgelockt wurde. Der Verhinderung solcher Vermögensschäden dient § 40 BWG nicht.
- Der Garantie (= Vertrag Bank – Begünstigter) lag weder eine dauernde Geschäftsbeziehung noch eine zur Vermögensvermehrung bzw -verminderung föhrende Transaktion iSd § 40 Abs 1 Z 1 bzw 2 BWG zugrunde.

# Identitätsprüfung bei Sparbüchern



- § 40 **Abs 6**: Auf bestehende Sparkonten gemäß § 31 dürfen, sofern noch keine Identitätsfeststellung erfolgt ist, **Einzahlungen** weder geleistet noch entgegengenommen und keine Beträge aus Überweisungen gutgeschrieben werden.
- § 40 **Abs 7**: Nach dem 30.6.2002 sind Sparkonten, für die noch keine Identitätsfeststellung gemäß Abs. 1 erfolgt ist, als **besonders gekennzeichnete Konten** zu führen. **Ein- und Auszahlungen** auf und von diesen Konten dürfen erst durchgeführt und Überweisungen erst gutgeschrieben werden, wenn die **Identitätsfeststellung** gemäß Abs. 1 erfolgt ist.

# Legitimation zur Behebung von Sparbüchern



- § 32 Abs 4 BWG: Unbeschadet eines Verfügungsvorbehalts gem § 31 Abs. 3 und unbeschadet § 40 Abs. 1 Z 4 ist KI zur Auszahlung gegen Vorlage der Sparurkunde und nach Maßgabe der folgenden Z 1 bis 3 berechtigt:
  - 1. Bei Spareinlagen, deren Guthaben weniger als 15 000 Euro beträgt und nicht auf Namen des gemäß § 40 Abs. 1 identifizierten Kunden lauten, darf gegen Nennung des Lösungswortes ausbezahlt werden;
  - 2. Bei Spareinlagen, deren Guthaben mind 15 000 Euro beträgt oder die auf den Namen des gemäß § 40 Abs. 1 identifizierten Kunden lauten, darf nur an den gemäß § 40 Abs. 1 identifizierten Kunden ausbezahlt werden;

# Auszahlung an Vertreter des Kunden I



**OGH 9 Ob 108/06g, ÖBA 2008, 211 Artmann = RdW 2008, 271 :**

*„Der Wortlaut des Auszahlungsverbotes des § 32 Abs 4 Z 2 BWG steht einer Auszahlung an einen mit einer banküblichen Vollmacht oder einem sonstigen Nachweis einer Vertretungsmacht ausgestatteten Bevollmächtigten des Kunden nicht entgegen. Auszahlungen an den (wirklichen) Vertreter des identifizierten Kunden sind daher in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechtes und § 1424 ABGB wirksam“.*

## Auszahlung an Vertreter des Kunden II



### OGH 10 Ob 61/07d, ÖBA 2008, 208 Artmann:

*„§ 32 Abs 4 Z 2 BWG will die Geldwäsche verhindern, wofür es genügt, wenn sich der Vertreter entsprechend § 40 Abs 1 BWG identifiziert und seine Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen überprüft wird. Demgemäß sind auch Auszahlungen aus Namens- bzw Grossbetragssparbüchern an Personen, die zwar nicht tatsächlich bevollmächtigt sind, die jedoch nach den Regeln der **Anscheinsvollmacht** dem nach § 40 Abs 1 BWG identifizierten Kunden zuzurechnen sind, als rechtswirksam zu beurteilen. Dazu ist jedoch erforderlich, dass der Anschein durch ein **Verhalten des identifizierten Kunden** geschaffen wurde.“*



## § 40 Abs 2 BWG: Treuhandenschaft

- KI haben Kunden aufzufordern, bekannt zu geben, ob er Geschäftsbeziehung oder Transaktion **auf eigene oder fremde Rechnung** betreiben will.
- Gibt Kunde bekannt, dass er auf fremde Rechnung handelt, so hat er auch die **Identität des Treugebers nachzuweisen**, bei nat. P. mit Original oder **Kopie** des amtlichen Lichtbildausweises.
- Identität des **Treuhänders** ist gem. Abs. 1 und bei dessen **Anwesenheit** nachzuweisen; keine Identifizierung durch Dritte.
- Weiters muss der Treuhänder **schriftlich erklären**, dass er sich persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen (Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Dritte iSd § 40 Abs. 8 BWG) von der **Identität des Treugebers überzeugt** hat.
- **Ausnahmen** für Notar, RA: § 40a Abs 5 BWG, § 9a RAO, § 37a NO.



## § 40 Abs 2a: Wirtschaftlicher Eigentümer



KI haben weiters

- 1. den Kunden aufzufordern, die Identität des **wirtschaftlichen Eigentümers** des Kunden bekannt zu geben, und risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur **Überprüfung von dessen Identität** zu ergreifen, sodass sie davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist;
- bei juristischen Personen oder Trusts schließt dies Maßnahmen ein, um die **Eigentums- und die Kontrollstruktur** des Kunden zu verstehen,
- Definition des wirtschaftlichen Eigentümers in § 2 Z 75 BWG.

## § 2 Z 75 BWG: Wirtschaftlicher Eigentümer



Natürliche Personen, in deren **Eigentum oder unter deren Kontrolle** der Kunde letztlich steht, zB bei Gesellschaften:

- Eigentum oder Kontrolle durch das **direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren** eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten, einschließlich Beteiligungen in Form von Inhaberaktien; **25 % plus eine Aktie** ist ausreichend;
- Ausübung der **Kontrolle** über die Geschäftsleitung **auf andere Weise**.

## § 40 Abs 2a: Kontrolle Geschäftsbeziehung



- 2. risikobasierte und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Informationen über **Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung** einzuholen,
- 3. risikobasierte und angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine **kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung**, einschließlich einer Überprüfung der abgewickelten Transaktionen, durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der Institute über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Geld- oder Finanzmittel, kohärent sind, und Gewähr zu leisten, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.
- Pflichten auch gegenüber **bestehender Kundschaft** (§ 40 Abs 2e)



## § 40 Abs 2b: Kontrolle des Geschäftes



- KI haben ihr Geschäft anhand geeigneter Kriterien (insb Produkte, Kunden, Komplexität der Transaktionen, Geschäft der Kunden, Geographie) einer **Risikoanalyse** betreffend ihres Risikos, für Zwecke der GW und TF missbraucht zu werden, zu unterziehen.
- KI müssen gegenüber der FMA nachweisen können, dass der **Umfang der** auf Grund der Analyse gesetzten **Maßnahmen** im Hinblick auf die Risiken der GW und TF als **angemessen** anzusehen ist.
- Siehe auch Generalnorm in **§ 40b Abs 2 BWG** (früher § 39 Abs 3 BWG).

# Identitätsprüfung – Verschiedenes:



- **§ 40 Abs 3:**

**Unterlagen**, die einer Identifizierung dienen, sind bis mind. 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit diesem Kunden und von sämtlichen Transaktionen Belege und Aufzeichnungen bis mindestens fünf Jahre nach deren Durchführung **aufzubewahren**.

- **§ 40 Abs 4:**

In Zweigstellen und Tochterunternehmen in **Drittländern** müssen im Hinblick auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Aufbewahrung von Aufzeichnungen Maßnahmen angewendet werden, die zumindest jenen des BWG entsprechen.

- **§ 40 Abs 8:**

Erfüllung der Pflichten durch Dritte („**Outsourcing**“)



## § 40a: Vereinfachte Sorgfaltspflichten



**Keine Identitätsprüfung gem § 40 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 und Abs. 2 und 2a – wohl aber zB Z 3 des § 40 Abs 1 – ,**

- **wenn Kunde:**
  - **Kredit- oder Finanzinstitut;**
  - **börsennotierte Gesellschaft;**
  - **inländische Behörde;**
  - **ausländische Behörde oder öffentliche Einrichtung bestimmter Qualifikation, zB Rechenschaftspflicht gegenüber Organ der EU oder Behörden eines Mitgliedstaats;**
- **ferner in Bezug auf elektronisches Geld mit best. Wertgrenzen**
- **Schulsparen** unter bestimmten Voraussetzungen.

## § 40a Abs 5: Anderkonto Rechtsanwalt/Notar



Abweichend von § 40 Abs. 1, 2 und Abs. 2a Z 1 und 2 kann Identitätsnachweis für TG gegenüber KI unterbleiben, wenn:

- 1. Einzelnachweis bei **größeren Miteigentumsgemeinschaften** wechselnder Zusammensetzung untunlich ist,
- 2. der TH gegenüber KI schriftliche Erklärung abgibt, dass er die Identifizierung seiner Klienten vorgenommen hat und die Unterlagen **auf Aufforderung** vorlegt (außer es um weniger als 15 000 Euro),
- 3. der TH dem KI **jährlich vollständige Listen** der dem Anderkonto zugeordneten Klienten (außer bis 15 000 Euro) übergibt,
- 4. der TG seinen Sitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat hat **und**
- 5. kein Verdacht gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 (GW oder TF) besteht.



# Sondernormen in RAO und NO



- **§ 9a RAO** idF BGBl I 2007/111

*„Abweichend von § 40a Abs. 5 BWG gilt bei Anderkonten von Rechtsanwälten, dass die Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, **vom Rechtsanwalt** festzustellen ist (§ 8b Abs. 2). Informationen über die tatsächliche Identität dieser Personen sind dem Kreditinstitut **auf Anforderung** bekannt zu geben. Die Unterlagen zum Nachweis von deren Identität sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren (§ 8b Abs. 5).“*

- Gleichlautend für Notare **§ 37a NO**.
- Auflösung des Normwiderspruchs mit **§ 40a Abs 5 BWG** ?



## § 40b: Verstärkte Sorgfaltspflichten



- Wenn nach „Wesen“ des Falles erhöhtes Risiko besteht, sind auf „*risikoorientierter Grundlage*“ weitere Sorgfaltspflichten anzuwenden, jedenfalls:
- 1. wenn **keine persönliche Vorlage eines Lichtbildausweises** erfolgt, sind „*spezifische und angemessene Maßnahmen*“ zu ergreifen; zumindest:
  - a) Erklärung des Kunden mit qualifizierter elektronischer Signatur gem § 2 Z 3a SignaturG; oder Erklärung des KI eingeschrieben an Adresse, die als Wohnsitz/Sitz des Kunden angegeben wurde,
  - b) Name, Geburtsdatum, Adresse des Kunden, bei jP Firma und Sitz bekannt, **und**
  - c) wenn Wohnsitz außerhalb des EWR, eine schriftliche Bestätigung eines anderen KI, dass der Kunde identifiziert wurde, **oder**
  - d) erste Zahlung über ein Konto des Kunden bei KI iSd § 40 Abs. 8.

# Korrespondenzbank (KB) in Drittland



- 2a) ausreichende **Informationen über KB sammeln**, um Art ihrer Geschäftstätigkeit in vollem Umfang zu verstehen und sich auf Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen von ihrem Ruf und Qualität der Beaufsichtigung überzeugen,
- b) von deren Kontrollen zur Bekämpfung GW und TF zu überzeugen,
- c) Zustimmung der **Führungsebene** einzuholen,
- d) die **Verantwortlichkeiten** eines jeden Instituts zu dokumentieren,
- e) bei "**Durchlaufkonten**" ("*payable through accounts*") zu vergewissern, dass KB die Identität der Kunden überprüft und kontinuierlich überwacht und auf Ersuchen entsprechende Daten vorlegen;

# Politisch exponierte Personen



- 3. Bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu **PEP anderer Staaten**,
  - a) über angemessene, risikobasierte Verfahren verfügen, anhand derer bestimmt werden kann, **ob** es sich bei dem Kunden um eine PEP handelt oder nicht,
  - **b) die Zustimmung der Führungsebene** vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen einholen,
  - **c) angemessene Maßnahmen ergreifen**, mit denen die Herkunft **der Gelder** bestimmt werden kann, und
  - **d) Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung** unterziehen.

# Definition PEP in § 2 Z 72 BWG



- a) Wer „**wichtige öffentliche Ämter**“, zB

- Staatschefs, Regierung
- Parlamentarier
- Höchststrichter
- Botschafter, hochrangige Offiziere
- Organe staatlicher Unternehmen

aktuell ausübt oder bis vor einem Jahr ausgeübt hat;

- b) sein Ehepartner, Lebensgefährte, seine Kinder und Eltern.

- c) seine "*bekanntermaßen nahe stehende Personen*“, zB gemeinsam wirtschaftliches Eigentum an Rechtsperson oder **sonstige enge Geschäftsbeziehung**;



## II. VO Auftraggeberdaten



- **VO (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABI. L 345 vom 8.12.2006, S. 1.**
- In Kraft seit 1.1.2007; Sanktionen ab 15.12.2007 vorzusehen.
- Zur Prävention und Ermittlung der GW und TF sollen in jedem Moment eines Zahlungsvorgangs genaue und aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber vorhanden sein und weitergeleitet werden.

# Anwendungsbereich



- Alle Geldtransfers, unabhängig von der Währung, von oder an einen Zahlungsverkehrsdienstleister (ZVD) mit Sitz in der Gemeinschaft (Art 3).
- Ausgenommen sind ua:
  - Einzahlungen auf ein Sparbuch oder das eigene Girokonto
  - Abhebungen von einem Konto
  - Beleglos eingezogene Schecks
  - Begleichungen von Steuern und anderen Abgaben
  - Geldtransfers mittels Kredit- und Debitkarten und
  - Geldtransfers, bei denen sowohl der Auftraggeber und der Begünstigte Zahlungsverkehrsdienstleister sind.

# Pflichten ZVD des Auftraggebers



- Das KI des Auftraggebers hat sicherzustellen, dass mit Geldtransfer **vollständiger Auftraggebersatz** übermittelt wird. Dieser umfasst (Art 4):
  - Name
  - Anschrift (kann durch Geburtsdatum und Geburtsort oder eine nationale Identitätsnummer ersetzt werden) und
  - Kontonummer (oder kundenbezogene Identifikationsnummer) des Kunden.
  - Für Geldtransfers innerhalb der Gemeinschaft ist die Kontonummer bzw. eine kundenbezogene Identifikationsnummer (IBAN) ausreichend, auf Verlangen muss innerhalb von 3 Tagen der vollständige Auftraggebersatz nachgeliefert werden (Art 6).





# Pflichten ZVD Auftraggeber II



- Das KI des Auftraggebers hat gem Art 5 Pflicht zur **Überprüfung der Kundendaten** anhand unabhängiger und verlässlicher Dokumente.
- Prüfung kann entfallen bei:
  - Barüberweisungen unter 1.000 Euro
  - Überweisungen von einem nach §§ 40ff BWG identifizierten Konto.
- Der Auftraggeberdatensatz und alle sonstigen Daten sind **5 Jahre aufzubewahren** (Art 11, § 40 Abs 3 BWG).
- Die übermittelten Auftraggeberdaten sind von den zwischengeschalteten ZVDs weiterzuleiten.

# Verpflichtungen des ZVD des Begünstigten

- KI des Begünstigten hat mittels technischer Verfahren **festzustellen, ob die Daten übermittelt wurden.**
- Ist Auftraggebersatz unvollständig oder fehlerhaft (bzw fehlt die Kontonummer oder die kundenbezogene Identifikationsnummer bei Geldtransfers innerhalb der EU), so hat das KI des Begünstigten die Transaktion entweder **zurückweisen oder die fehlende Information einzufordern** (Art 8).
- Verabsäumt ein ZVD regelmäßig die vorgeschriebenen Angaben zu liefern, so kann das KI des Begünstigten entscheiden, ob es diesen verwarnt, eine Frist setzt, alle künftigen Transferaufträge zurückweist oder die **Geschäftsbeziehung zu diesem KI beendet**. Bei wiederholtem Verabsäumen der Datenübermittlung sind zuständige **Behörden zu verständigen** (Art 9).



# Erleichterungen gem § 40c BWG



- VO 1781/2006 nicht anzuwenden auf **Inlandsgeldtransfers** für Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen, wenn
  - ZVD des Begünstigten der Richtlinie 2005/60/EG unterliegt **und**
  - überwiesene Betrag bis zu 1.000 Euro beträgt **und**
  - der Geldtransfer anhand kundenbezogener Referenznummer bis zum Vertragspartner des Begünstigten zurückverfolgen kann und
- Art. 5 unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar bei Geldtransfers bis max **150 Euro** an **mildtätige**, religiöse, kulturelle, erzieherische, soziale oder wissenschaftliche **Vereinigungen** (FMA veröffentlicht quartalsweise eine Liste der Begünstigten auf Basis einer entsprechenden Mitteilung der Kammer der Wirtschaftstrehänder).



### III. Meldepflichten § 41 Abs 1:



- Ergibt sich Verdacht oder berechtigter Grund zu der Annahme, dass
  - 1. Transaktion der GW dient, oder
  - 2. Kunde der Verpflichtung gem § 40 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
  - 3. Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder Transaktion der TF dient
- so hat KI die **Behörde** (§ 6 SPG) unverzüglich **in Kenntnis zu setzen** und bis zur Klärung **jede weitere Abwicklung zu unterlassen**, es sei denn, dass die Verzögerung die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert. Im Zweifel dürfen Aufträge über Geldeingänge durchgeführt werden und sind Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen.

## Meldepflichten § 41 Abs 1 und Abs 3:



- KI können von **Behörde Entscheidung verlangen**, ob gegen unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen; äußert sich die Behörde (§ 6 SPG) bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, darf abgewickelt werden.
- KI haben jeder Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit GW oder TF zusammenhängen könnte, insb **komplexe oder unüblich große Transaktionen** und alle **unüblichen Muster** von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck. Darüber sind Aufzeichnungen zu erstellen.
- Die Behörde kann anordnen, dass **Transaktion unterbleibt** oder vorläufig aufgeschoben wird und Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur ihrer Zustimmung durchgeführt werden dürfen.

## Organisationspflichten - § 41 Abs 4



- Kredit- und Finanzinstitute haben ua
- **Strategien und Verfahren** für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, die interne Kontrolle, die Risikobewertung, das Risikomanagement, die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die Kommunikation einzuführen;
- das befasste Personal mit den Bestimmungen über GW und TF vertraut zu machen; incl **Fortbildungsprogramme**, um mit GW oder TF zusammenhängende Transaktionen zu erkennen;
- **Systeme** einzurichten, um Auskunft zu geben, ob und welcher Art mit bestimmten Personen Geschäftsbeziehung derzeit oder in letzten fünf Jahren unterhalten werden.
- besonderen **GW-Beauftragten** vorzusehen.



# Verdacht und Nachforschung



- **OGH 19.12.2006, 4 Ob 230/06m = ÖBA 2007, 572 = wbl 2007, 394 Nußbaumer/Schmaranzer = RZ-EÜ 2007/187 = RdW 2007, 474:**

*„Ein begründeter Verdacht iSd § 41 (aF) BWG, dass eine Transaktion der GW dient, liegt vor, wenn **hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der GW rechtfertigen. Verdächtig ist eine Transaktion etwa dann, wenn die Art des Geschäftes an sich unplausibel ist oder wenn eine andere, normale, legale, harmlose Erklärung kaum in Betracht kommt. Banken müssen aber **keine detektivischen Nachforschungen** betreiben.“*

## IV. Einschränkung zivilrechtlicher Haftung



- **§ 41 Abs 7 BWG:**

*„Schadenersatzansprüche können aus dem Umstand, dass ein Kredit- oder Finanzinstitut oder ein dort Beschäftigter in fahrlässiger Unkenntnis, dass der Verdacht auf Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung oder der Verdacht auf ein Zuwiderhandeln im Sinne des § 40 Abs. 2 falsch war, eine Transaktion verspätet oder nicht durchgeführt hat, nicht erhoben werden“.*

- Dazu *Bollenberger*, Zum Umgang mit „Sanktionslisten“ im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ÖBA 2007, 958.





- Siehe auch **§ 37 Abs 5 NO:**

*„Die **gutgläubige** Mitteilung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) gemäß §§ 36b und 36c gilt nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie anderer vertraglicher oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungspflichten) und zieht für den Notar keinerlei nachteilige Rechtsfolgen nach sich.“*

- Ebenso **§ 9 Abs 5 RAO.**